

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00175 vom 30. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00175

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00175 du 30 mai 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00175 del 30 maggio 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfallereignis vom 19. Dezember 1998 an einer Hirnfunktionsstörung leide, die allenfalls durch die weiteren Folgeunfälle verstärkt worden sei. Der Beschwerdeführer sei dadurch in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und könne seine Arbeit als Hilfsgipser nicht mehr ausüben. Hingegen seien noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne erhöhte Absturzgefährdung und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentration möglich, wobei in zeitlicher Hinsicht die Arbeitstätigkeit pro Tag auf zwei mal drei Stunden beschränkt sei. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 65'000.-- und einem Invalideneinkommen in der erwähnten angepassten Tätigkeit von Fr. 30'500.-- resultiere somit ein Invaliditätsgrad von 53 % (Urk. 16/88).

Die Beschwerdeführerin verwies in Bezug auf die Schätzung der Integritätsentschädigung auf die Beurteilungen der Dres. N. ___ und K. ___, an denen festgehalten werden könne, zumal die verhängte Integritätsseinbusse von 45 % eher grosszügig bemessen sei (Urk. 2, Urk. 15, Urk. 30).

Seitens des Beschwerdeführers wurde zusammengefasst ausgeführt, er leide seit dem schweren Autounfall am 19. Dezember 1998 unter anderem an persistierenden Kopfschmerzen, Gefühlsstörungen und Schwindelbeschwerden, aber auch an Rücken- und Kniebeschwerden seit dem Unfall vom 1. November 2001. Die Restarbeitsfähigkeit sei auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar, woraus sich eine 100%ige Erwerbsunfähigkeit ergebe. Zudem betrage der Integritätsschaden 80 % (Urk. 1, Urk. 25).

2.2. Im Wesentlichen unbestritten sind die unfallkausalen Restbefunde, die vom Unfall vom 19. Dezember 1998 und von demjenigen vom 1. November 2001 stammten und welche sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden medizinischen Beurteilungen ergeben (Urk. 1, Urk. 2). Die Folgen des Unfalles vom 1. November 2001, aus dem eine Bursktomie am rechten Knie und eine Lendenwirbelkontusion resultiert hatten, heilten nach fachärztlicher orthopädischer Ansicht ohne weitere objektivierbare Folgen und ohne weitere Behandlungsbedürftigkeit ab (Urk. 17/21). Im Besonderen konnte keine richtungsgebende Verschlechterung an der Lendenwirbelsäule festgestellt werden (Urk. 17/24 S. 6).

Gestützt auf den Bericht der Klinik H. ___ vom 28. August 2002 kann seitens des Autounfalls vom 19. Dezember 1998 und des damals durchgemachten Schädelhirntraumas von den unfallkausalen Restbefunden einer verminderten

Gesamtbelastbarkeit, Schwindelbeschwerden mit erhöhter Absturzgefährdung, einer leichten bis mittelschweren neuropsychologischen Störung mit kognitiven Defiziten und einer zwar vorbestehenden, sich inzwischen verstärkten Stotterstörung ausgegangen werden. Ausserdem sind das Heben und Tragen von Gewichten über 15 kg speziell repetitiv oder über Brusthöhe sowie das Ausführen von Tätigkeiten in Zwangspositionen mit beispielsweise rekliniertem Kopf beschwerlich und eingeschränkt (Urk. 17/24 S. 5 f.). Diese Einschätzung entspricht im Wesentlichen insbesondere derjenigen von Dr. O. ___ vom 29. Juni 2005 (Urk. 8 S. 3 f.), von Dr. M. ___ vom 8. März 2004 (Urk. 16/65 S. 4 f.) und von Dr. N. ___ vom 10. Mai 2004 (Urk. 16/69 S. 2), weshalb darauf abgestellt werden kann. Dass diese Beschwerden und Befunde auch adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen sind, steht ausser Frage und ist seitens der Beschwerdegegnerin anerkannt (Urk. 15 S. 12).

Strittig und zu präzisieren ist, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer in welcher leidensangepassten Tätigkeit arbeitsfähig beziehungsweise inwiefern eine allfällige Restarbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt verwertbar ist, sowie die Höhe des Integritätsschadens.

E. 3

3.1 In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit wurde im Bericht der Klinik H. ___ vom 28. August 2002 ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Gipser nicht mehr in vollem Ausmass zumutbar sei. Medizinisch-theoretisch seien ihm auch in Zukunft nur noch leichte bis höchstens mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten ohne erhöhte Absturzgefährdung und ohne erhöhte konzentrierte Anforderungen zeitlich zwei mal drei Stunden täglich zumutbar (Urk. 17/24 S. 5 f.).

Dr. K. ___ erklärte in seinem Bericht vom 6. August 2002, dass der Beschwerdeführer aus rein ORL-ärztlicher Sicht voll arbeitsfähig sei, ausser für Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr beziehungsweise auf ungesicherten Gerüsten (Urk. 17/19 S. 3).

In seiner Einschätzung vom 28. Oktober 2002 kam auch Dr. D. ___ zum Schluss, dass in der angestammten Tätigkeit keine Arbeitsfähigkeit mehr gegeben sei. Dagegen bestehe in einer leidensangepassten, vor allem nicht rücken belastenden, gemischten Tätigkeit mit Sitzen, Stehen und Gehen in unterschiedlichen Arbeitsabläufen sowie einer die kognitiven Defizite berücksichtigenden Tätigkeit eine 50%ige Arbeitsfähigkeit. Möglicherweise bestehe auch eine ganz tägliche Arbeitsfähigkeit bei reduzierter Leistung in einer leidensangepassten Tätigkeit (Urk. 20/18 S. 4 f.).

Dr. M. ___ führte sodann in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit im Bericht vom 8. März 2004 aus, dass aus therapeutischer Sicht eine regelmässige Tagesstruktur mit einer leichten beruflichen Beschäftigung sinnvoll und nützlich sei. Es sei eine Abklärung der Tätigkeiten in einer geschätzten Werkstatt vorzunehmen, vorerst mit stunden- oder halbtägweiser Belastung (Urk. 16/65 S. 4 f.). Dieser sowie der Einschätzung der Klinik H. ___ stimmte Dr. N. ___ in seinem Bericht vom 10. Mai 2004 zu (Urk. 16/69 S. 2).

Dagegen hielt Dr. O. ___ in seinem Bericht vom 29. Juni 2005 fest, dass eine Arbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben sei (Urk. 8 S. 4).

E. 3.2

Gestützt auf die Einschätzung im Bericht der Klinik H.____ vom 28. August 2002 ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine leichte bis höchstens mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit ohne erhöhte Absturzgefährdung und ohne erhöhte konzentrierte Anforderungen zeitlich zwei mal drei Stunden täglich zumutbar ist (Urk. 17/24 S. 5 f.), zumal sowohl Dr. M.____, Dr. N.____, Dr. K.____ und Dr. D.____ von einer im Wesentlichen gleichen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit ausgingen. Diese Einschätzung trägt sämtlichen, vom Beschwerdeführer vorgebrachten Klagen und Beschwerden Rechnung. Sie berücksichtigt dabei im Besonderen auch den weniger belastbaren Rücken und die geltend gemachten Kniebeschwerden, obwohl gerade seitens der Lendenwirbelsäule keine objektivierbaren unfallkausalen Restfolgen mehr vorliegen, mithin die geringere Belastbarkeit des Rückens nicht unfallkausal erscheint. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht davon auszugehen, dass lediglich eine stundenweise Tätigkeit in einem geschätzten Rahmen als zumutbar erachtet wird. Die Ärzte der Klinik H.____ - und es sind die Ärzte, die die Arbeitsfähigkeit und die Umstände von deren Ausübung aus medizinischer Sicht festzulegen haben - machten keine Angaben zu einem besonders notwendigen, geschätzten Umfeld. Dr. M.____, der kein Arzt ist, erwähnte eine wünschenswerte, geschätzte Werkstätte mit einem langsamen Aufbau der Erwerbstätigkeit aus therapeutischer Sicht und wohl aus dem Blickwinkel der langen Abwesenheit des Versicherten vom Arbeitsmarkt heraus. Daraus kann jedoch nicht eine Bedingung zu einer Tätigkeit nur in geschätztem Rahmen abgeleitet werden. Auf die Einschätzung von Dr. O.____ kann sodann nicht abgestellt werden, da daraus nicht hervorgeht, ob die von ihm postulierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit die bisherige oder eine leidensangepasste Tätigkeit betrifft. Dass der Beschwerdeführer überhaupt nicht mehr einsatzfähig sein soll und der Arzt allenfalls von einer gänzlichen Arbeitsunfähigkeit bezüglich jeder Tätigkeit ausgehen könnte, erschien deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Beschwerdeführer nach dem schwersten Unfall von 1998 bis zum letzten Unfall vom 1. November 2001 immer zu 100 % gearbeitet hatte und dieser Unfall verglichen mit demjenigen von 1998 nach übereinstimmender Einschätzung der Ärzte keine massgebende verschlechternde Bedeutung für die Unfallfolgen von 1998 hatte (Urk. 16/24 S. 2, 16/49). Es ist zwar davon auszugehen, dass die vollzeitige ausgeübten Gipserarbeiten mit der Verpflichtung, auf Leitern und Gerüste zu steigen, nach dem Unfall von 1998 vor allem wegen der Schwindelsensationen und der geringeren Belastbarkeit wenig geeignet waren. Die Realität zeigte aber doch, dass der Beschwerdeführer immer noch in einem normalen Umfeld einsatzfähig war und auch Leistungen erbracht hatte. Ausserdem ging Dr. O.____ - wie in Erw. 2.2 erwähnt - im Wesentlichen von denselben unfallkausalen Restbefunden und Einschränkungen wie die Ärzte der Klinik H.____ aus, begründete jedoch seine abweichende Einschätzung nicht, womit sie weder nachvollziehbar noch plausibel erscheint.

3.3.1

3.3.1.1 Der Beschwerdeführer machte weiter sinngemäss geltend, eine allfällige Restarbeitsfähigkeit sei auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verwertbar (Urk. 1 S. 8 f., Urk. 25).

3.3.2 Beim ausgeglichenen Arbeitsmarkt handelt es sich um einen theoretischen und abstrakten Begriff. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem

Invalidenversicherung. Der Versicherte war bis anhin in Hilfsberufen tätig und vermag auch mit seinen Einschränkungen wiederum eine solche Hilfstätigkeit auszuüben. Der Beschwerdeführer, mit dessen Rechtsvertreter am 29. Juli 2004 eine Besprechung über das weitere Vorgehen stattgefunden hatte, machte selber auch nicht die Notwendigkeit einer beruflichen Abklärung oder Eingliederung geltend (Urk. 16/83). Der Eventualantrag des Versicherten zur Sistierung des Verfahrens erbringt sich somit.

E. 4

4.1 Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Einkommensvergleich vorzunehmen, wobei hierauf auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns, also auf den 1. August 2004, abzustellen ist (vgl. Urk. 16/88; BGE 129 V 224 Erw. 4.3).

4.2 Das Einkommen, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist in der Regel anhand des zuletzt effektiv verdienten Einkommens zu bestimmen. Die SUVA bezifferte das Valideneinkommen mit Fr. 65'000.-- (Urk. 2, Urk. 16/88). Dieser Betrag wurde seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten (Urk. 1, Urk. 2). Der Beschwerdeführer wäre im Gesundheitsfall im Zeitpunkt des Rentenbeginns sicher nicht mehr bei B. tätig gewesen, hatten diese doch gemäss eigenen Angaben ab 1. Januar 2002 keine Angestellten mehr (Urk. 16/75). Es ist jedoch davon auszugehen, dass er ohne unfallkausale Folgen weiterhin als Gipser beziehungsweise in einem andern Bereich des Bauwesens als Hilfsperson tätig wäre und dementsprechend ein Einkommen erzielen würde. Die SUVA fragte das Gipsereigewerbe F. nach den lohnmassigen Entwicklungen im Betrieb. Dieses gab ihr gegenüber einen Lohn der Jahre 2002 und 2003 von Fr. 5'000.-- an (Urk. 16/74), was die SUVA zu den besagten Fr. 65'000.-- im Jahr (inkl. 13. Monatslohn) auch für den Zeitpunkt des Rentenbeginns im Jahr 2004 führte (Urk. 16/83). Diese Annahme ist nicht zu beanstanden, führt doch ein Vergleich mit den Männerlöhnen für einfache und repetitive Tätigkeiten im Baugewerbe im Jahre 2004 von monatlich Fr. 4'829.-- (Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik, TA1 S. 53) in die gleiche Grössenordnung.

4.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens sind mangels eines tatsächlich erzielten Invalideneinkommens die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). In der LSE 2004 (S. 53, Tabelle TA1) ist für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 4'588.-- angegeben (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], unter anteilsmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkung auf 30 Wochenstunden (= 2 x 3 Stunden x 5 Tage) ergibt sich somit ein Jahreslohn von Fr. 41'292.-- (vgl. Erw. 3).

4.4 Gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts hat vom Tabellenlohn dann ein leidensbedingter Abzug zu erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen der Lohnhöhe allenfalls negativ beeinflussender persönlicher und beruflicher Umstände wie leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität beziehungsweise

Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad ihre (Rest-)Arbeitsfähigkeit nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 79 f. Erw. 5b/aa). Dieser Abzug ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 80 Erw. 5b/bb) und auf höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 80 Erw. 5b/cc, 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer kann aufgrund seiner diversen Leiden eine leidensangepasste, leichte bis höchstens mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit ohne erhöhte Absturzgefährdung und ohne erhöhte konzentrierte Anforderungen zeitlich zwei mal drei Stunden täglich ausüben (vgl. Erw. 3). Aufgrund dieser an die leidensangepasste Tätigkeit zu stellenden Anforderungen erscheint der maximale Abzug von 25 % als angemessen. Somit ergibt sich ein Betrag von Fr. 30'969.-- (Fr. 41'292.-- - 25 %). Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 65'000.-- resultiert bei einer Differenz von Fr. 34'031.-- (Fr. 65'000.-- - Fr. 30'969.--) ein Invaliditätsgrad von etwas über 52 % (Fr. 34'031.-- / Fr. 65'000.--).

Der durch die Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 53 % ist somit nicht zu beanstanden.

E. 5

5.1 Zu prüfen bleibt der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wobei der Beschwerdeführer beantragte, es sei ihm eine Integritätsentschädigung von bis zu 80 % zuzusprechen, indem allein aus neurootologischer Sicht eine Integritätsentschädigung von 10 % anzurechnen sei. Zudem liege aus neuropsychologischer und neurologischer Sicht ein zusätzlicher Integritätsschaden von 35 % vor. Auch aufgrund der Knie- und Rückenbeschwerden sowie des Fahrausweiszugs stehe ihm eine Entschädigung zu (Urk. 1 S. 12 f.).

5.2 Die Dres. K.____ und N.____, auf deren Beurteilung die SUVA bei der Zusprechung der Integritätsentschädigung aufgrund eines Integritätsschadens von 45 % abstellte, schätzten den Integritätsschaden für die festgestellte leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störung gestützt auf den SUVA-Feinraster (Tabelle 8) auf 35 % (Urk. 16/69 S. 2) und für die leichte objektivierbare zentral-vestibuläre Funktionsstörung, welche eine Störung des Gleichgewichtssinnes darstellt (Tabelle 14), auf 10 % (Urk. 16/48) ein.

Dagegen argumentierte Dr. O.____, es seien für die Wesensveränderung ein weiterer Integritätsschaden von 15 % und für die Schäden an LWS und Halswirbelsäule (HWS) ein solcher von 15 % anzurechnen (Urk. 8 S. 4).

5.3 Dr. O.____ stützte sich bei seiner Beurteilung offensichtlich ebenfalls auf den SUVA-Feinraster, erkannte dabei aber nicht, dass darin bei der Umschreibung von leichten oder mittelschweren hirnräumlichen Störungen auch leichte beziehungsweise deutliche Persönlichkeitsstörungen bereits berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 8, Integritätsschäden bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen). Da beim Versicherten zudem nur ein Verdacht auf eine Persönlichkeitsveränderung besteht (vgl. Urk. 16/25 S. 2, Urk. 16/65 S. 4) und somit von einer nicht stark ausgeprägten Persönlichkeitsveränderung auszugehen ist, kann diese systembedingt nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ausserdem geht weder aus dem Bericht von Dr. O. ___ noch aus den weiteren medizinischen Berichten eine dauernde unfallkausale Schädigung der körperlichen Integrität (vgl. Art. 24 Abs. 1 UVG) aufgrund der Rückenbeschwerden hervor, da diese Beschwerden mangels nachgewiesener richtungsweisender Verschlechterung durch den Unfall diesem nicht zuzurechnen sind (vgl. Bericht von Dr. D. ___ vom 3. Dezember 2002, Urk. 17/37 = Urk. 16/38 sowie Urk. 16/25 S. 2 und S. 4 f.). Eine Integritätsentschädigung ist daher weder für die Rückenbeschwerden noch für die geltend gemachten Restbeschwerden am rechten Knie geschuldet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist demnach auch diesbezüglich abzuweisen.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Was das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung betrifft, ist die Bedürftigkeit in Anbetracht der eingereichten Unterlagen ausgewiesen (Urk. 12, Urk. 13/2-13, Urk. 26/2-9). Da der Prozess auch nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden kann und die rechtliche Vertretung des Versicherten geboten erscheint, ist dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, für das vorliegende Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist in der eingereichten Kostennote vom 14. Februar 2007 (Urk. 32) einen Zeitaufwand von 10,33 Stunden und Barauslagen von Fr. 95.80 aus. Diese Aufwendungen erscheinen als gerechtfertigt. Beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- resultiert daraus eine Entschädigung von Fr. 2'326.-- ([10,33 x Fr. 200.-- + Fr. 95.80] + 7,6 % Mehrwertsteuer).

Das Gericht beschliesst:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bewilligung des Gesuchs vom 25. Mai 2005 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt.

und erkennt sodann:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, wird mit Fr. 2'326.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg

- Rechtsanwalt Mathias Birrer

- Bundesamt für Gesundheit

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä sowie an:

- Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gerichtskasse

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über

das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.